

Reglement des Pfarreirates Bürglen UR

1. Aufgaben

1.1. Der Pfarreirat - auch Pastoralrat genannt - ist ein Organ, in welchem die Gläubigen zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes für die Seelsorge Verantwortung tragen oder an ihr Anteil haben, zur Förderung des Pfarreilebens und der kirchlichen Gemeinschaft (Communio) mithelfen.

1.2. Durch seine Beratungen und Tätigkeiten trägt der Pfarreirat dazu bei, vor Ort den Glauben der Kirche zu verbreiten und zu festigen, auf die Bedürfnisse und Anliegen der Pfarreimitglieder zu hören und zu antworten sowie ein Klima christlicher Hoffnung und Freude zu schaffen.

1.3. Der Pfarreirat vernetzt und integriert die in der Pfarrei tätigen Gruppen und Vereine, nimmt deren Impulse auf und gibt ihnen Anregungen zurück. Weiter entwickelt er nach Bedarf eigene Projekte.

1.4. Empfehlungen und Vorschläge des Pfarreirates werden durch die Zustimmung des Pfarrers (oder durch eine Zweidrittelmehrheit) verbindlich.

1.5. Pfarreiräte sollen in einer allfälligen Pfarrwahlkommission vertreten sein.

2. Zusammensetzung

2.1. Der Pfarreirat setzt sich aus gewählten Mitgliedern zusammen.

2.2. Ein Mitglied des Pfarreirates trägt in der Regel die Leitungsverantwortung für ein Ressort.

2.3. Die Ressort sind eine Ausfaltung der vier Grundfunktionen der christlichen Gemeinschaft (Diakonie, Gemeinschaft, Liturgie, Glaubenszeugnis) und lauten:

- a) Bildung und Kultur
- b) Diakonie
- c) Jugend
- d) Kinder und Familien
- e) Kommunikation
- f) Liturgie

3. Wahlen

3.1. Mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Ausländische Pfarreiangehörige haben aktives und passives Wahlrecht.

4. Amtsdauer

4.1. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

4.2. Beim Ausscheiden von Mitgliedern während einer Amtsperiode nimmt der Pfarreirat selbst die Ernennung vor. An der nächsten Kirchgemeinde-Versammlung sollen diese neuen Mitglieder gewählt werden.

5. Organisation

5.1. Der Rat konstituiert sich selbst.

5.1.2. Das Kirchenrecht sieht für den Pfarrer das Präsidium vor, dieser delegiert es an den gewählten Präsidenten.

5.2. Der Präsident bereitet, in Absprache mit dem Pfarrer, die Traktandenliste vor, beruft den Rat ein und leitet die Zusammenkünfte.

5.3. Die Sekretärin führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

5.4. Die Verbindung zum Kirchenrat wird durch den Pfarrer gewährleistet.

5.5. Der Kirchenrat kann jederzeit ein Mitglied an die Pfarreirats-Sitzungen delegieren.

5.6. Der Kirchenratspräsident erhält das Protokoll des Pfarreirates.

6. Statuten

6.1. Das Reglement des Pfarreirates Bürglen tritt, nach Annahme durch den Pfarreirat und Genehmigung durch den Generalvikar, in Kraft.

7. Zusammenkünfte

7.1. Damit der Pfarreirat seiner Aufgabe gerecht werden kann, sind wenigstens drei Sitzungen im Jahr vorzusehen.

7.2. Die Kommissionen der einzelnen Ressorts treten nach Bedarf zusammen.

8. Ressort

8.1. Die einzelnen Ressorts bilden nach Möglichkeit Kommissionen.

8.2. Mitglieder der Kommissionen können werden: An der Materie interessierte Personen und nach Möglichkeit Verantwortliche der Gruppen und Vereine die im entsprechenden Ressort erfasst sind.

8.3. Der Pfarreirat kann Aufträge auch an bereits bestehende Organisationen und Gremien delegieren.

8.4. Wenn es notwendig erscheint, wird der Pfarreirat Arbeitsgruppen ad hoc bilden, die sich nach getaner Arbeit wieder auflösen.

9. Spiritualität

9.1. Auf die Pflege der geistig-geistlichen Grundlagen, die jeden Dienst in der Pfarrei tragen, wird besonderer Wert gelegt.

9.2. Die Sitzung beginnt immer mit der Anrufung Gottes und der Bitte um seine Präsenz und Führung.

9.3. Im Sinne einer kontinuierlichen Schulung der Pfarreiräte werden Kurse und Weiterbildungstage des Rates oder einzelner Ratsmitglieder dem Kirchenrat unterbreitet und nach dessen Genehmigung finanziell unterstützt.

10. Kommunikation mit der Pfarrei

10.1. Der Pfarreirat orientiert über seine Tätigkeit im Pfarrblatt.

10.2. Der Pfarreiratspräsident legt an der Kirchgemeindeversammlung den Jahresbericht vor.

11. Finanzen – Anerkennung

11.1. Der Pfarreirat ist ein vornehmliches Beispiel für Freiwilligenarbeit, die zum Wesen der Kirche gehört. Spesen, die den Mitgliedern und den Kommissionen in Ausübung ihres Auftrages entstehen, werden vergütet.

11.2. Für die Auslagen des Pfarreirates wird für den Kirchenrat ein Budget erstellt.

12. Konflikte

12.1. In Konfliktsituationen suchen die Präsidenten des Kirchenrates, des Pfarreirates und der Pfarrer nach einer guten Lösung.

12.2. In schwierigen Situationen wird der Generalvikar kontaktiert.

13. Pfarrvakanz

13.1. Bei einer Pfarrvakanz arbeitet der Pfarreirat weiter, jedoch ohne wesentlichen Veränderungen im Pfarreileben vorzunehmen.

13.2. Der Vertreter des Pfarrers nimmt Einsitz im Pfarreirat.

13.3. Der Präsident des Kirchenrates nimmt Einsitz im Pfarreirat.

14. Reglementänderung

14.1 Besteht ein Antrag auf Reglementänderungen oder Anpassungen muss eine Ratsmehrheit von 2/3 bestehen.

Bürglen, 01. März 2010

Generalvikar Martin Kopp

Pfarrer Wendelin Bucheli

Pfarreiratspräsident Bernhard Epp

Eingesehen vom Kirchenratspräsidenten René Muoser
